Az.: 4 L 313/24

VERWALTUNGSGERICHT LEIPZIG

B E S C H L U S S

In der Verwaltungsrechtssache

1. des Herrn
2. der Frau
beide wohnhaft:

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

den Landkreis
vertreten durch den Landrat

- Antragsgegner -

beigeladen:
1.

2.

beide wohnhaft:

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte Götze
Petersstraße 15, 04109 Leipzig

wegen

Anordnung des Rückbaus einer Grundstückseinfriedung auf dem Grundstück

hier: Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz

hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Leipzig durch die Richterin Dr. Krone als Einzelrichterin am **24. September 2024**

beschlossen:

1. Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs der Antragsteller gegen den Bescheid des Landratsamtes vom 14. Mai 2024 wird abgelehnt.

2. Die Antragsteller tragen die Kosten des Verfahrens als Gesamtschuldner einschließlich der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen.

3. Der Streitwert beträgt 2.500 EUR.

Gründe

I.

Die Antragsteller wenden sich gegen die sofortige Vollziehbarkeit der Anordnung des Rückbaus eines Teils der Grundstückseinfriedung.

Die Antragsteller sind je hälftig Erbbauberechtigte des Erbbaurechts der evangelischen Kirchgemeinde auf dem Grundstück in (, Gemarkung ; im Folgenden: streitbefangenes Grundstück).

Das streitbefangene Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans , bekannt gemacht am , in der Fassung der 2. Änderung vom (im Folgenden: Bebauungsplan), dort im Teilgebiet mit der Kennzeichnung „H 2“. Die Kennzeichnung „H 2“ setzt fest, dass es sich bei dem Teilgebiet um ein Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO handelt, die Grundstücke sind dabei an der nördlichen Grundstücksgrenze zu bebauen. Das Teilgebiet besteht aus einer Reihe von insgesamt fünf Grundstücken, die sich von Norden nach Süden westlich entlang der aneinanderreihen, wobei das streitbefangene Grundstück das am nördlichsten gelegene ist. Eigentümerin aller Grundstücke ist die evangelische Kirchengemeinde (im Folgenden: Eigentümerin). Alle fünf Grundstücke sind einheitlich mit einem Einfamilienhaus bebaut, das den Vorgaben des Bebauungsplans entsprechend

jeweils grenzständig an der Nordseite der Grundstücke errichtet wurde. Jeweils um die Einfamilienhäuser herum befindet sich ein wenige Meter breiter, u-förmig gestalteter Freiflächenbereich. Südlich an das streitbefangene Grundstück grenzt die (Flurstück Flur , Gemarkung ; im Folgenden: Nachbargrundstück), für das die Beigeladenen zu 1 und 2 erbbauberechtigt sind. Wie auch bei den weiteren drei südlichen Wohngebäuden befinden sich in der nördlichen Außenwand des Wohnhauses der Beigeladenen ein Bade- und ein Kinderzimmerfenster. Die evangelische Kirchengemeinde beantragte im August 2019 die Eintragung einer Baulast zulasten des streitbefangenen Grundstücks, um die Brandabstandsfläche zum südlich anschließenden Nachbargrundstück zu sichern. Eine entsprechende Baulast wurde von dem Antragsgegner am 12. März 2021 im Baulastenverzeichnis eingetragen. Danach ist auf dem südlichen Teil des streitbefangenen Grundstücks in einer Breite von 5 m jegliche Errichtung von Gebäuden ausgeschlossen. Die Freifläche ist auf Dauer ausschließlich so zu nutzen, dass eine Brandgefährdung ausgeschlossen wird. Das dagegen eingelegte, auf Löschung der eingetragenen Baulast gerichtete Klageverfahren der Antragsteller wurde mit rechtskräftigem Urteil vom 23. August 2023 des Verwaltungsgerichts Leipzig abgewiesen (Az.: 5 K 1786/21).

Am 8. April 2020 erkundigten sich der Antragsteller zu 1 erstmalig bei der Stadtverwaltung , ob die Errichtung eines Metallstabzauns mit 1,6 m Höhe in U-Form „vom Nachbarhaus bis zur rechten Hausecke des Hauses“ der Antragsteller und ein Zaun mit Höhe von 1,40 m zwischen den Häusern zulässig sei. Am 30. Juni 2021 erkundigten sich die Antragsteller beim Antragsgegner über die Rechtmäßigkeit einer Einfriedung des klägerischen Grundstücks entlang der südlichen Grundstücksgrenze durch einen etwa 1,8 m hohen, feuerverzinkten Doppelstabzaun inklusive Sichtschutz. Noch am selben Tag wies das Landratsamt die Antragsteller darauf hin, dass Einfriedungen mit einer Höhe bis zu 2 m nach § 61 Abs. 1 Ziff. 7a Sächsische Bauordnung - SächsBO - verfahrensfrei seien, auch verfahrensfreie Vorhaben jedoch die öffentlich-rechtlichen Vorschriften einhalten müssten.

Die Antragsteller umfriedeten den südlichen Teil ihres Grundstücks mit einem Stabmattenzaun, der an der Südgrenze zum Nachbargrundstück entlang der Grundstücksgrenze jeweils östlich und westlich der nördlichen Hauswand der Beigeladenen aufgestellt wurde. Der westliche Zaunabschnitt umschließt zudem u-förmig die westliche Grundstücksgrenze. Die Auffahrt des streitgegenständlichen Grundstücks im südöstlichen Teil wurde von einem Stabmattenzaun begrenzt, der zwischen den Häusern der Beigeladenen und der Antragsteller verläuft und ein Tor enthält. Die Zäune wurden mit Sichtschutz versehen mit Ausnahme des Zauns an der westlichen Grundstücksgrenze.

Im Januar 2024 ließen die Antragsteller einen etwa 1,6 m – 1,8 m hohen, mit einer Sichtschutzblende aus Kunststoff versehenen Stabmattenzaun an der südlichen Grundstücksgrenze entlang der nördlichen Hauswand der Beigeladenen in einem Abstand von ca. 20 cm errichten. Am 29. Januar 2024 zeigte der Beigeladenen zu 1 die Errichtung des Zauns auf dem klägerischen Grundstück entlang der Grundstücksgrenze zum Nachbargrundstück an und beantragte mit Verweis auf Beeinträchtigungen des Brandschutzes und der Belichtung bauaufsichtliches Einschreiten.

In der Anhörung vom 19. Februar 2024 teilte die Antragsgegnerin dem Antragsteller mit, dass rechtliche Bedenken hinsichtlich der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit der Einfriedung entlang des Nachbargrundstücks bestünden. Konkret könne sich die Unzulässigkeit der Nebenanlage durch eine Verletzung des Rücksichtnahmegebotes aus § 15 Baunutzungsverordnung - BauNVO - ergeben. Eine solche könne vorliegen, wenn eine ansonsten zulässige räumliche Anordnung allein dem Zweck diene, den Nachbarn zu schädigen und insoweit auch kein schutzwürdiges Eigeninteresse des Bauherrn vorliege. Dies sei vorliegend zu befürchten, weshalb beabsichtigt sei, die Beseitigung des Zaunes gegen die Antragsteller anzuordnen.

Hiergegen wendeten die Antragsteller ein, die betreffenden Brandabstandsflächenbaulast entfalte ihnen gegenüber keine Wirkung, da sie zum Zeitpunkt der Eintragung bereits als Vormerkungsberechtigte im Grundbuch eingetragen gewesen seien. Zudem stünde die angekündigte Beseitigung im Widerspruch zur vorherigen Auskunft des Antragsgegners, wonach die geplante Einfriedung zulässig sei. Ein Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot sei nicht zu besorgen, da die vorgenommene Einfriedung durch sachliche Gründe gerechtfertigt sei. So diene der Zaun als Fallschutz für das Kind der Antragsteller sowie dem Schutz der Gebäudewand der Beigeladenen vor Beschädigung und Beschmutzung durch das Kind und einen noch anzuschaffenden Hund. Auch solle die Zaunanlage die Antragsteller vor eigenmächtigem Betreten durch fremde Personen schützen, da es in der Vergangenheit u. a. zu Diebstählen gekommen sei. Schließlich diene der Zaun als Sichtschutz sowohl für die Antragsteller als auch die Beigeladenen insbesondere mit Blick auf das in der Grenzwand befindliche Badezimmerfenster. Zudem behandele der Antragsgegner die Erbbauberechtigten der verschiedenen Flurstücke ungleich. Der formell und materiell baurechtswidrige Dachausbau etwa des Nachbargrundstücks sei durch den Antragsgegner nicht beanstandet worden.

Mit Schreiben vom 12. März 2024 entgegneten die Beigeladenen dem Vortrag der Antragsteller, eine behauptete Gefahrenlage aufgrund der vorhandenen L-Steine könne durch geringen finanziellen Aufwand beseitigt werden und rechtfertige die Errichtung eines massiven Zaunes i. H. v. 1,6 m nicht. Es sei zu bezweifeln, dass Hundeurin die Hauswand ruinieren könne. Eine

Beeinträchtigung durch Kinder könne durch entsprechende Erziehung eingegrenzt werden, im Übrigen seien Schäden durch spielende Kinder von der Haftpflichtversicherung umfasst und in einem Viertel mit vielen Familien üblich. Dem Antragsteller sei bei Kauf seines Grundstücks sowohl der geringe Abstand zwischen den Einfamilienhäusern als auch die Fenster in der grenzständigen Wand bekannt gewesen. Die grenzständigen Fenster in Kinderzimmer und Bad seien zuletzt mit Spiegelfolie beklebt gewesen und verfügten zudem über Rollos, sodass eine Einsichtnahme verhindert werde.

Mit Bescheid vom 14. Mai 2024, den Antragstellern am 16. Mai 2024 zugestellt, ordnete der Antragsgegner die Beseitigung der Einfriedung auf dem streitbefangenen Grundstück im Bereich der grenzständigen nördlichen Abschlusswand des Wohngebäudes auf dem Nachbargrundstück (Ziffer 1) sowie die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 an (Ziffer 2). Für den Fall, dass dem Beseitigungsverlangen gemäß Ziffer 1 nicht entsprochen werden sollte, wurde nach Ablauf des 31. Juli 2024 ein Zwangsgeld i. H. v. 2000 € angedroht (Ziffer 3).

Zur Begründung führte der Antragsgegner aus, die Grundstückseinfriedung sei bauplanungsrechtlich unzulässig. Zwar entspreche das Vorhaben den bauplanungsrechtlichen Festsetzungen des geltenden Bebauungsplans, es sei jedoch nach § 15 Abs. 1 BauNVO im Einzelfall unzulässig, da sie für die Beigeladenen unzumutbare Störungen verursache. Sie schaffe nicht nur unerwünschte „Schmutzecken“, sondern verdecke fast vollständig das Kinderzimmer- und das Badezimmerfenster. Dies beeinträchtige die Belichtung und Belüftung der Zimmer. Durch die Stellung unmittelbar vor den Fenstern entstehe zudem eine erdrückende Wirkung und es werde, von innen gesehen, der Eindruck von „Arrestzellen“ vermittelt. Die Zwecke, denen die Einfriedung dienen solle, könnten auf anderem Wege erreicht werden, etwa durch Aufsicht und Erziehung des anzuschaffenden Hundes und des Kindes. Der Schutz der Antragsteller und der Beigeladenen vor ungewollter Einsichtnahme, speziell bei Verrichtungen im Bad, sei bereits durch die von den Beigeladenen im Badezimmerfenster angebrachten Rollos sichergestellt worden. Das unerwünschte Betreten des Nachbargrundstückes sei schon durch die Stellung des Wohnhauses unmittelbar an der Grundstücksgrenze verhindert. Es sei nicht anzunehmen, dass sich der Nachbar zum Zwecke unerwünschten Betretens regelmäßig aus dem Fenster schwinge oder gar Dritten diesen Weg zum Grundstück des Antragstellers eröffne. Gleichsam sei nicht zu erwarten, dass aus dem Kinderzimmer oder dem Bad heraus unerwünscht Einsicht genommen werde. Ein Recht der Antragsteller auf Nichteinsichtnahme des eigenen Grundstücks sei hingegen nicht bekannt. Die Einfriedung sei mithin nicht nur rücksichtslos, der Antragsgegner argwöhne, die Einfriedung diene vordergründig dazu, den Beigeladenen die Fenster zu „vermiesen“, nachdem die Löschung der die Fenster bauordnungsrechtlich legalisierenden Baulasteintragung auf dem Verwaltungsrechtsweg gescheitert

sei. Der Rückbau der materiell-rechtswidrigen baulichen Anlage sei bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des § 80 Satz 1 SächsBO regelmäßig intendiert. Allein das überwiegende öffentliche Interesse an einer gesetzeskonformen Errichtung baulicher Anlagen sei ausreichend, die vorliegende Beseitigungsanordnung rechtlich zu tragen. Die Beseitigung sei auch erforderlich. Insbesondere stelle eine Teilbeseitigung durch Beseitigung der Sichtschutzstreifen einen inakzeptablen Kompromiss dar. Aus Sicht der Antragsteller würde damit die befürchtete Einsichtnahme nicht hinreichend verhindert, während für die Beigeladenen weiterhin das Gefühl einer Arrestzelle und die Verschlechterung der Lichtsituation in Bad und Kinderzimmer bestehen blieben. Soweit die Antragsteller auf die Kommunikation mit dem Antragsgegner zur Möglichkeit der Einfriedung verwiesen, verhalte er sich nun rechtsmissbräuchlich. Der Antragsgegner habe die Antragsteller darauf hingewiesen, dass sie die öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu beachten hätten. Eine weitergehende Verpflichtung bestehe für verfahrensfreien Vorhaben nicht. Auch schließe der vermeintlich rechtswidrige Dachgeschossausbau durch die Beigeladenen einen Anspruch auf Einschreiten wegen rücksichtslosen Handels nicht aus. Weder könnten sich die Antragsteller auf mögliche Verfahrensfehler berufen noch seien materiell-rechtliche Fehler erkennbar, sodass ein Erfordernis bauaufsichtlichen Einschreitens gegen den Dachgeschossausbau nicht erkennbar sei. Die sofortige Vollziehung sei gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - aufgrund des überwiegenden Interesses der Beigeladenen angeordnet worden. Die Einfriedung sei leicht und ohne Substanzverlust vom Grundstück entfernbar. Es sei den Beigeladenen nicht zumutbar, sich bis zum Abschluss des Hauptsacheverfahrens insbesondere mit dem verstellten Kinderzimmerfenster zu arrangieren. Die Androhung von Zwangsgeld sei das mildeste Mittel um das Ziel der zur zeitnahen Durchsetzung gegen das rücksichtslose und gegebenenfalls sogar schikanöse Handeln zu erreichen. Die Androhung der Festsetzung des Zwangsgeldes sei nach § 20 Satz 1 Sächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz - SächsVwVG - erfolgt.

Gegen den Bescheid haben die Antragsteller mit Schreiben vom 17. Mai 2024, beim Antragsgegner am 21. Mai 2024 eingegangen, Widerspruch erhoben und zugleich beantragt, die Anordnung der sofortigen Vollziehung unter Ziffer 2 des Bescheides aufzuheben bzw. die Aussetzung der sofortigen Vollziehung anzuordnen und die Vollziehung hinsichtlich der Kosten auszusetzen.

Mit Eingangsbestätigung vom 21. Mai 2024 erklärte der Antragsgegner, dass dem Antrag auf Aufhebung bzw. Aussetzung der angeordneten sofortigen Vollziehung in der Sach- und in der Kostenentscheidung nicht entsprochen werde. Eine unbillige Härte für den Antragsteller sei nicht zu erkennen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung sei insbesondere mit dem über-

wiegenden Interesse der Beigeladenen an einem zeitnahen Rückbau der seine Fenster zustellenden und ihn beeinträchtigenden, rücksichtslosen Einfriedung begründet. Es solle ihm gerade nicht zugemutet werden, bis zum Ende des Hauptsacheverfahrens, vermutlich also über Jahre, den rechtswidrigen Zustand hinnehmen zu müssen.

Am 7. Juni 2024 stellten die Antragsteller einen Eilantrag gerichtet auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen den Bescheid vom 14. Mai 2024. Zur Begründung führten sie ergänzend insbesondere aus, bereits mit Erwerb der Immobilie hätten die Antragsteller eine umfassende Einfriedung ihres Grundstücks geplant. Die Zulässigkeit des Vorhabens sei bereits durch die E-Mail vom 30. Juni 2021 von einem Vertreter des Antragsgegners bestätigt worden. Der errichtete Zaun sei auch erforderlich, da der Antragsteller zu 1 als Sportschütze und Inhaber einer waffen- und sprengstoffrechtlichen Erlaubnis explosionsgefährliche Stoffe auf seinem Grundstück aufbewahren wolle. Aus diesem Grund sei der Schutz insbesondere vor dem Eindringen Fremder durch die Einfriedung besonders erforderlich. Zudem sei das Führen von erlaubnispflichtigen und freien Waffen gemäß § 12 Abs. 4 Waffengesetz - WaffG - nur auf dem „befriedeten“ Grundstück erlaubt. Zur Ausübung des Waffensports, vor allem den Anschlags- und Trockentraining, sei Sichtschutz notwendig. Ein Verstoß gegen die Brandabstandssicherungsbaulast liege schon nicht vor, weil diese lediglich die Errichtung eines Gebäudes, nicht aber eines Zaunes betreffe. Fluchtwege würden nicht beeinträchtigt. Es liege keine Verletzung des Rücksichtnahmegebotes vor. Insbesondere sei auch kein Verstoß gegen das „Schikaneverbot“ festzustellen. Dies ergebe sich insbesondere aus den frühzeitigen Bemühungen zum Austausch zur Zulässigkeit des geplanten Vorhabens sowie daraus, dass die Absicht der Errichtung der Einfriedung bereits vor Auftreten der geschilderten Konfliktsituation zwischen den Antragstellern und den Beigeladenen bestanden habe. Es stünde den Antragstellern frei, mit ihrem Grundstück im Rahmen des bauplanungsrechtlich Zulässigen nach Belieben zu verfahren. Dies ergebe sich aus Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz - GG -. Tatsächlich würden auch weder Belichtung noch die Belüftung des Bades bzw. des Kinderzimmers durch die Einfriedung beeinträchtigt. Bäder und Toiletten seien bauordnungs- und bauplanungsrechtlich auch ohne Fenster zulässig. Da sich die Fenster nach innen öffneten, sei nach allgemeiner Lebenserfahrung eine ausreichende Lüftung unproblematisch möglich, selbst wenn der Zaun eine Sichtblende enthielte. Die Belichtung werde bereits nicht beeinträchtigt, da bei den nach Norden ausgerichteten Fenstern kein direkter Sonneneinfall stattfinde. Die Größe sämtlicher Fenster sowie die Höhe des Stabmattenzaunes stellten eine ausreichende Belichtung der Räume sicher, die für Bäder ohnehin nicht zwingend notwendig sei. Ein Anspruch auf einen „schönen Ausblick“ bestehe nicht. Es entstehe auch kein Eindruck einer „Arrestzelle“, denn das zweiflügelige Kinderzimmerfenster sei sehr breit. Bei Bädern, die

ganz überwiegend fensterlos geplant würden, könne der Eindruck von Arrestzellen nicht vorliegen. Auch entstehe keine Schmutzecke. Der Bereich zwischen der Einfriedung und dem Wohnhaus der Beigeladenen sei für Fremde nicht erreichbar, sodass eine Schmutzablagerungen nicht stattfinden könne, im Übrigen hätten auch die Antragsteller kein Interesse an der Entstehung einer Schmutzecke. Schließlich könne den Antragstellern kein rücksichtsloses Verhalten vorgeworfen werden. Im Gegenteil sei der den klaren Festsetzungen des Bebauungsplans widersprechende Einbau der Fenster an der grenzständigen Nordwand eine Rücksichtslosigkeit der Beigeladenen. Diese hätten daher bei der Beurteilung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit außer Acht bleiben müssen. Aufgrund der bereits im Jahr 2021 erteilten Auskünfte müssen sich der Antragsgegner widersprüchliches Verhalten und Rechtsmissbrauch vorwerfen lassen. Schließlich habe der Antragsgegner sein Ermessen fehlerhaft ausgeübt. Durch partielles Entfernen des Sichtschutzes vor den Fenstern oder (partielles) Herabsetzen der Zaunhöhe würden die behaupteten Probleme hinsichtlich der Belüftung und Belichtung behoben werden. Auch finde eine Ungleichbehandlung statt, da vergleichbare Stabmattenzäune in der Nachbarschaft an unterschiedlichen Stellen zu finden seien, gegen diese schreite der Antragsgegner indes nicht ein.

Die Antragsteller beantragen,

> die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Antragsteller gegen den Bescheid des Landratsamtes vom 14.5.2024, Aktenzeichen: 5011-2024 (Anordnung des Rückbaus eine Grundstückseinfriedung auf dem Grundstück in , [Gemarkung , Flur , Flurstück) wird wiederhergestellt.

Der Antragsgegner beantragt,

> den Antrag abzulehnen.

Zur Begründung trägt er vor, die bauliche Anlage entspreche nicht den materiellen Anforderungen des öffentlichen Baurechts. Dies folge schon aus dem Verstoß gegen das Schikaneverbot. Es könne dahinstehen, ob es sich bei dem Schikaneverbot um eine Ausprägung des § 15 Abs. 1 BauNVO handele, denn das sich aus § 226 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB - ergebende Schikaneverbot gelte grundsätzlich auch im öffentlichen Recht. Die von den Antragstellern vorgetragenen, vermeintlich „sachlich rechtfertigen Gründe“ überzeugten nicht. Unabhängig davon, ob der Schutz des Kleinkindes überhaupt die Errichtung einer Einfriedung bedürfe, wäre ein solcher jedenfalls durch eine deutlich niedrigere, die Fenster des Nachbargebäudes nicht verdeckenden Einfriedung zu erreichen. Eine solche würde auch vor Verschmutzung durch das Kleinkind und den noch nicht angeschafften Hund schützen. Die Notwendigkeit zum Schutz vor widerrechtlichen Betreten wurde nicht glaubhaft gemacht. Dazu

genügte weder die Lichtbildaufnahme, auf der Spuren im Schnee zu sehen seien, noch die auf der eine im Gesicht unkenntlich gemachte vermeintliche fremde Person zu erkennen sei. Dass die Einfriedung dem Schutz der Antragsteller vor Einsichtnahme auf der Freifläche ihres Grundstückes dienen solle, werde widerlegt durch die in der westlichen Grundstücksgrenze errichtete Einzäunung, die keinen Sichtschutz enthalte und mithin die Einsichtnahme durch die dort wohnenden Nachbarn ermögliche. Dies deutet darauf hin, dass die angeführten „sachlich rechtfertigenden Gründe“ nur „vorgeschoben“ seien. Im Übrigen wäre ein entsprechender Zweck auch durch die Errichtung eines Terrassensichtschutzes möglich gewesen. Hinsichtlich der Ausführungen zum Sichtschutz zugunsten der Beigeladenen erschließe sich nicht, weshalb die Antragsteller dafür Sorge tragen müssten. Vielmehr gehe es den Antragstellern vordergründig um die Verwirklichung eigener Interessen. Der Ernsthaftigkeit der „sachlichen Gründe“ stehe weiter entgegen, dass die Antragsteller sich einerseits auf den Schutz des Kleinkindes vor „Stolperfallen“ beriefen, gleichzeitig aber auch die Lagerung von nicht ungefährlichen Feuerwerkskörpern geltend machen. Zudem sei die Durchführung von Schießübungen auf der etwa 4,80 m breiten Fläche lebensfremd und im Übrigen die Voraussetzung einer Einfriedung, die einen Durchschuss verhindere, durch die errichtete Einfriedung nicht erfüllt. Einer Verletzung des Rücksichtnahmegebotes stehe nicht die von den Antragstellern behauptete Rücksichtslosigkeit der Fensteröffnungen in der Nordwand des Wohngebäudes der Beigeladenen gegenüber. Ein Erfordernis der fensterlosen Gestaltung der nördlichen Grenzwand ergebe sich nicht aus dem Bebauungsplan, sondern aus dem Bauordnungsrecht. Die bauordnungsrechtlichen Brandschutzregeln nach § 30 Abs. 2 Nr. 1 SächsBO würden jedoch durch die eingetragene Brandabstandsflächenbaulast eingehalten. Gegen einen Verstoß gegen das Schikaneverbot ließe sich im Übrigen auch nicht der Verfahrensablauf einwenden. Insbesondere habe der Antragsgegner ausdrücklich erklärt, dass auch bei verfahrensfreien Bauvorhaben die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden müssten. Eine weitergehende Aufklärungspflicht existiere nicht. Es werde nicht die grundsätzliche Möglichkeit der Errichtung einer Einfriedigung in Abrede gestellt, sondern der Verstoß richte sich gegen die konkrete Ausführung der Errichtung. Die Annahme, es sei üblich, eine Einfriedung in einem Abstand von 20 m von der mit Fenstern versehenen Gebäude Abschlusswand des Nachbargrundstücks zu errichten, sei lebensfremd. Zur Hervorhebung des „arrestzellenartigen Eindrucks“ fügte der Antragsgegner Lichtbildaufnahmen der Örtlichkeit vom 20. Juni 2024 bei. Die Einfriedung sei überdies im Widerspruch zu bauordnungsrechtlichen Vorschriften errichtet worden, denn die Einfriedung stelle eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dar, § 3 Satz 1 i. V. m. § 47 Abs. 2 SächsBO, da aufgrund der Einfriedung die gesetzlich vorgeschriebenen Fenstergrößen zur Belichtung und Belüftung nicht eingehalten würden. Auch berge der geringe Abstand von 20 cm zur Außenwand die Gefahr der Entstehung einer bauordnungsrechtlich unzulässigen Schmutzecke. Das in § 80 Satz 1 SächsBO bei Vorliegen der

tatbestandlichen Voraussetzungen vorgesehene intendierte Ermessen auf Beseitigung der Störung sei fehlerfrei ausgeübt worden. Es sei insbesondere keine atypische Sachverhaltskonstellation gegeben, die Beseitigungsanordnung sei auch nicht unverhältnismäßig. Insbesondere bliebe bei Entfernung des Sichtschutzes die Wirkung als Arrestzelle sowie die Gefahr der Ausbildung von Schmutzecken erhalten. Auch eine behauptete ungleiche Anwendung des Einschreitermessens sei nicht festzustellen, insoweit fehle es insbesondere offensichtlich an der notwendigen Vergleichbarkeit zwischen der errichteten Einfriedung und dem behaupteten rechtswidrigen Dachgeschossausbau.

Die Beigeladenen beantragen:

> den Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen den Bescheid des Landkreises vom 14. Mai 2024 (Anordnung auf Rückbau einer Grundstückseinfriedung auf dem Grundstück in [Gemarkung , Flur , Flurstück], Az.: 2024-5011) abzulehnen.

Zur Begründung führen sie aus, der Antrag sei bereits mangels Rechtsschutzinteresses der Antragsteller unzulässig. Die Antragsteller seien zivilrechtlich nicht zur Errichtung der Einfriedung berechtigt gewesen, sodass fraglich sei, inwieweit die Rechte der Antragsteller aus dem Erbbaurecht durch den gegenständlichen Eilantrag verbessert werden könnten.

Jedenfalls sei der Antrag unbegründet. Die Errichtung der Einfriedung stehe im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Sie widerspreche den Festsetzungen des Bebauungsplans, da diese ausdrücklich die grenzständige Bebauung der nördlichen Grundstücksgrenzen in dem Teilgebiet vorsehe und damit die Errichtung grenzständiger Gebäude bzw. baulicher Anlagen mit Gebäude gleiche Wirkung an der südlichen Grundstücksgrenze ausschließe. Solche könnten, wenn überhaupt, nur mit Einhaltung der Mindestabstandsfläche von mindestens 3 m errichtet werden. Die Einfriedung verstoße zudem gegen die Brandabstandsflächenbaulast, da diese auch die Errichtung für Anlagen mit gebäudegleicher Wirkung ausschließe und eine solche für den Stabmattenzaun aufgrund seiner Höhe und Lage festzustellen sei. Überdies verletze die Einfriedung das Gebot der Rücksichtnahme aus § 15 Abs. 1 BauNVO. Die Interessen der Beigeladenen an der Beseitigung der Einfriedung überwiegten gegenüber denen der Antragsteller. Denn die Einfriedung vermittle eine erdrückende Wirkung und führe zu einer erheblichen Einschränkung der Belichtung- und Belüftungsmöglichkeiten. Überdies sichere die eingetragene Baulast die Fenster in der grenzständigen Gebäudewand baurechtlich und verwehre es den Antragstellern, eine Einfriedung mit gebäudegleicher Wirkung zu errichten. Es bestünden keine unabweisbaren Interessen der Antragsteller. Vielmehr beabsichtigten

die Antragsteller allein die Schädigung des Nachbarn, sodass ein Verstoß gegen das Schikaneverbot vorliege. Insbesondere lägen auch keine schutzwürdigen Interessen der Antragsteller vor. Dies ergebe sich bereits daraus, dass aufgrund der fehlenden Zustimmung der Grundstückseigentümer die Errichtung der Anlage nicht gestattet sei. Auch die übrigen angeführten Gründe seien jeweils für sich nicht schutzwürdig. Es sei den Beigeladenen bereits aufgrund des durch die Antragsteller entlang der Grundstücksgrenze jeweils neben der nördlichen Hauswand der Beigeladenen gesetzten Zauns unmöglich, das Grundstück der Antragsteller zu betreten. Im Übrigen hätten die Antragsteller gegenüber dem Beigeladenen ein Hausverbot ausgesprochen. Weder die gefahrenlose Tierhaltung noch der Schutz des Kleinkindes machten die Errichtung des streitgegenständlichen Zauns erforderlich. Der Zaun sei auch nicht erforderlich, um die Ausnutzung des Waffenscheins zu ermöglichen, insbesondere müsse Munition nicht zu Hause aufbewahrt werden. Um den vorgetragenen Sichtschutz zu erreichen, bestünden andere Möglichkeiten. Insbesondere hätten die Antragsteller von Anfang an Kenntnis von der Lage und auch der Ausstattung der verschiedenen Häuser gehabt.

Am 30. Juli 2024 hat die Kammer das Verfahren zur Entscheidung durch die Berichterstatterin als Einzelrichterin übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen, die Gegenstand der Entscheidungsfindung war.

II.

Die Entscheidung konnte nach § 6 Abs. 1 VwGO durch die Einzelrichterin ergehen.

Der zulässige Antrag ist unbegründet.

1. Der Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Hs. 2 VwGO statthafte Antrag ist zulässig. Insbesondere fehlt den Antragstellern nicht das erforderliche allgemeine Rechtsschutzbedürfnis. Mit der Forderung eines allgemeinen Rechtsschutzinteresses wird zum Ausdruck gebracht, dass nur derjenige Anspruch auf eine gerichtliche Sachentscheidung hat, der ein schutzwürdiges Interesse verfolgt. Nach allgemeiner Auffassung fehlt das Rechtsschutzinteresse insbesondere dann, wenn das prozessuale Vorgehen die Rechtstellung des Klägers oder Antragstellers nicht zu verbessern vermag und daher nutzlos erscheint. Hiervon ist etwa auszugehen, wenn aus einem angegriffenen Rechtsakt kein Nachteil für den Rechtssuchenden resultiert.

Das Eilrechtsschutzbegehren der Antragsteller ist nicht bereits nutzlos in diesem Sinne, weil die Antragsteller zivilrechtlich zur Errichtung nicht berechtigt gewesen sind. Voraussetzung dafür wäre, dass eine zivilrechtliche Rückbauverpflichtung besteht, sodass der verwaltungsgerichtliche Eilrechtsschutz unter keinem Gesichtspunkt eine Verbesserung der Rechtsstellung der Antragsteller bewirken kann. Dies ist hier nicht anzunehmen. Zwar sind die Antragsteller als Erbbauberechtigte nur eingeschränkt zur Errichtung von baulichen Anlagen auf dem streitgegenständlichen Vorhabengrundstück berechtigt. Es ist jedoch bereits nicht eindeutig, ob die errichtete Anlage ein unzulässiges Bauwerk darstellt. Überdies führt allein der Widerspruch zu zivilrechtlichen Vereinbarungen nicht unmittelbar zur Rückbauverpflichtung, so ist nicht ausgeschlossen, dass mögliche zivilrechtliche Hindernisse durch eine nachträgliche – zivilrechtliche – Einigung zwischen den Antragstellern und den Eigentümern beseitigt werden.

2. Der Antrag hat in der Sache jedoch keinen Erfolg.

Nach § 80 Abs. 1 VwGO entfalten Widerspruch und Anfechtungsklage gegen belastende Verwaltungsakte grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung entfällt nur unter den Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 VwGO, etwa wenn - wie hier - die sofortige Vollziehung von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, angeordnet wurde, § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Ziff. 2 des Bescheids vom 14. Mai 2024 war formell (a.) sowie materiell (b.) rechtmäßig.

a. Der Antragsgegner hat die sofortige Vollziehbarkeit seiner Beseitigungsanordnung formell rechtmäßig angeordnet. Insbesondere wurde sie ordnungsgemäß begründet.

Nach § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO ist in den Fällen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsakts schriftlich zu begründen. Durch das Begründungserfordernis soll die Behörde zu einer sorgfältigen Prüfung veranlasst werden, ob tatsächlich ein überwiegendes Vollzugsinteresse den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung erfordert. Zudem sollen dem Betroffenen und gegebenenfalls auch dem Gericht die Gründe zur Kenntnis gebracht werden, die die Behörde zur Anordnung der sofortigen Vollziehung veranlasst haben Schoch in: Schoch/Schneider, VwGO, 45 EL, Januar 2024 § 80 Rn. 245 m. w. N.). Erforderlich ist eine auf den konkreten Einzelfall abstellende Darlegung des besonderen Vollzugsinteresses. Rein formel- oder floskelhafte Begründungen werden diesen Anforderungen nicht gerecht (vgl. Schoch, a. a. O., § 80 Rn. 247 f., m. w. N.).

Den sich daraus ergebenden Anforderungen wird die Sofortvollzugsanordnung gerecht. Der Antragsgegner hat die Anordnung der sofortigen Vollziehung damit begründet, dass es den

Beigeladenen nicht zuzumuten sei, sich bis zum Abschluss des – möglicherweise Jahre dauernde – Hauptsacheverfahrens mit der unzumutbaren Beeinträchtigung insbesondere vor dem Kinderzimmerfenster zu arrangieren und verweist auf die konkrete Gesundheitsgefährdung infolge der nicht mehr sichergestellten ausreichenden Belichtung. Die Entfernung der Einfriedung sei zudem leicht und ohne Substanzverlust möglich. Der Antragsgegner bringt mit den einzelfallbezogenen Erwägungen zu erkennen, dass ihm der Ausnahmecharakter des Sofortvollzuges bekannt war. Ob die Begründung auch zutreffend ist, ist für die formelle Rechtmäßigkeit der Anordnung des Sofortvollzuges nicht relevant.

b. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist auch materiell rechtmäßig. Dem Gericht obliegt im Verfahren nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 2 VwGO eine Abwägung des geltend gemachten Aussetzungsinteresses des Antragstellers mit dem öffentlichen Interesse und insbesondere dem Interesse der Beigeladenen an der vorläufigen Vollziehbarkeit der angegriffenen Beseitigungsanordnung. Im Hinblick auf die Funktion einstweiligen Rechtsschutzes nach § 80 Abs. 5 VwGO, den geltend gemachten Abwehranspruch bis zur Entscheidung in der Hauptsache zu sichern (vgl. Schoch, a. a. O., Vorb § 80 Rn. 34 a, m. w. N.), hat sich die Abwägung maßgeblich an den Erfolgsaussichten des in der Hauptsache eingelegten Rechtsbehelfs auszurichten. Lassen sich die Erfolgsaussichten des Hauptsacherechtsbehelfs im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens nicht hinreichend sicher prognostizieren, ist eine weitergehende Würdigung der betroffenen Interessen vorzunehmen.

Danach ist die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit rechtmäßig. Die Abwägung fällt zu Gunsten des Interesses der Beigeladenen an der Vollziehung der Beseitigungsanordnung vom 14. Mai 2024 aus. Die Erfolgsaussichten des Widerspruchs sind als offen einzuschätzen (aa.). Die deshalb durchzuführende umfassende Interessenabwägung ergibt ein Überwiegen des Vollzugsinteresses der Beigeladenen (bb.).

aa. Es bleibt offen, ob die Beseitigungsanordnung vom 14. Mai 2024 in der Hauptsache der Rechtmäßigkeitsprüfung stand halten wird.

Nach § 80 Satz 1 SächsBO kann die Bauaufsichtsbehörde die teilweise oder vollständige Beseitigung einer Anlage anordnen, wenn sie im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet oder geändert wird und wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können. Die Beseitigungsanordnung ist demnach rechtmäßig, wenn die bauliche Anlage nicht durch eine wirksame Baugenehmigung gedeckt wird, materiell rechtswidrig ist und die Bauaufsichtsbehörde ihr Ermessen fehlerfrei ausgeübt hat (vgl. SächsOVG, Urt. v. 20. August 2020 - 1 A 1194/17 -, juris). Die Einfriedung ist nach summarischer Prüfung im

Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet worden. Es bedarf insoweit im Zuge des gerichtlichen Eilrechtsschutzverfahrens keiner Prüfung, ob die Einfriedung – etwa mit Blick auf die Möglichkeit der Entstehung von Schmutzecken – bauordnungsrechtlich unzulässig ist, da sich der Widerspruch zu den öffentliche-rechtlichen Vorschriften bereits aus der bauplanungsrechtlich Unzulässigkeit des Vorhabens ergibt ((1.)). Es bleibt indes offen, ob der Antragsgegner das ihm für diesen Fall zustehende Ermessen möglicherweise fehlerhaft ausgeübt hat ((2.)).

(1.) Die in 20 cm Abstand zur Grenze zum Nachbargrundstück auf dem streitbefangenen Grundstück errichtete Einfriedung ist bauplanungsrechtlich unzulässig.

Das streitbefangene Grundstück liegt ebenso wie das Nachbargrundstück im Geltungsbereich des Bebauungsplans der Großen Kreisstadt . Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit der Einfriedung als bauliche Anlage im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB richtet sich damit nach § 30 BauGB. Danach ist eine bauliche Anlage im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, der allein oder gemeinsam mit sonstigen baurechtlichen Vorschriften mindestens Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung, überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen enthält, zulässig, wenn es diesen Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist, § 30 Abs. 1 BauGB. Bauliche Anlagen sind darüber hinaus im Geltungsbereich eines Bebauungsplans unzulässig, wenn von ihnen Belästigungen oder Störungen ausgehen können, die nach der Eigenart des Baugebietes im Baugebiet selbst oder in dessen Umgebung unzumutbar sind, § 15 Abs. 1 Satz 2 BauNVO. Unabhängig von einem solchen Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot ist ein Vorhaben überdies ausnahmsweise bauplanungsrechtlich unzulässig, wenn es gegen das Schikaneverbot verstößt.

Das auch im öffentlich Recht anerkannte und aus § 226 BGB hergeleitete Schikaneverbot ist verletzt, wenn die Geltendmachung eines Rechts keinen anderen Zweck haben kann als die Schädigung eines anderen, wenn der Rechtsausübung kein schutzwürdiges Eigeninteresse zugrunde liegt oder wenn das Recht nur geltend gemacht wird, um ein unlauteres Ziel zu erreichen (VGH BW, Urt. v. 15. April 2008 - 8 R/98/08 -, juris Rn. 27, m. W. N.; BayVGH, Beschl. v. 25. August 2008 - 15 ZB 07.3033 -, juris Rn. 8). Das Schikaneverbot stellt einen neben das Gebot der Rücksichtnahme tretenden Topos dar. Das Gebot der Rücksichtnahme schützt Nachbarn vor baulichen Maßnahmen, die zwar den Festsetzungen eines Bebauungsplans nicht widersprechen oder sich – im Falle des § 34 BauGB – zwar an den vorgegebenen Rahmen halten, die sich aber aufgrund ihrer Wirkung im Einzelfall als rücksichtslos gegenüber

nachbarlichen baulichen Anlagen erweisen. Maßgeblich ist mithin die objektive Beziehung zwischen der geplanten baulichen Anlage und den nachbarlichen Vorhaben, wobei allein zu betrachten ist, ob das konkret geplante Vorhaben in dieser Gestalt die Grenze der Rücksichtslosigkeit überschreitet. Ob der Nachbar durch eine Baugenehmigung oder ihre Ausnutzung im Sinne des Gebotes der Rücksichtnahme unzumutbar beeinträchtigt wird, entscheidet sich mithin nur nach dem Grad der Einwirkung des genehmigten Bauwerks und nicht nach dem Verhalten des Bauherrn gegenüber anderen. Demgegenüber stellt eine Verletzung des Schikaneverbotes auf die Motivik des Bauherrn ab, also die Gründe, aus denen er sich für die Errichtung des konkreten Vorhabens in der vorliegenden Ausgestaltung entschieden hat. Dieser grundlegende Unterschied begründet die Beurteilung des Schikaneverbotes als eigenständigen Topos neben dem Gebot der Rücksichtnahme (vgl. BayVGH, Beschl. v. 22. August 2012 - 14 CS 12.1031 -, juris Rn. 13 f.; OVG Nds., Beschl. v. 13. Januar 2010 - 1 ME 237/09 -, juris Rn. 11). Gleichwohl findet auch im Zuge der Prüfung der Verletzung des Schikaneverbotes eine Prüfung statt, ob und inwieweit die Interessen des Nachbarn beeinträchtigt sind. Denn die Verletzung des Schikaneverbotes fordert auch den Erfolg des beabsichtigten, unlauteren Zwecks. Verfehlt eine bauliche Maßnahme den unlauteren Zweck oder ist sie schlicht ungeeignet, liegt ein Verstoß gegen das Schikaneverbot nicht vor.

Der gegenständliche Abschnitt der Grundstückseinfriedung der Antragsteller verstößt gegen das Schikaneverbot. Zur Feststellung dessen war dem als Beweisanregung nach § 86 Abs. 1 Satz 1 VwGO an das Gericht auszulegenden Schreiben der Antragsteller vom 5. August 2024 mit der Anregung, einen Eindruck von der Örtlichkeit durch Durchführung eines Ortstermins zu gewinnen, nicht nachzugehen. Die Beweisaufnahme durch Inaugenscheinnahme liegt im Ermessen des Gerichts. Aufgrund des von allen Beteiligten übersandten, umfangreichen und aktuellen Lichtbildmaterials konnte sich das Gericht einen detaillierten Eindruck von den Begebenheiten vor Ort verschaffen, sodass eine Inaugenscheinnahme nicht notwendig war. Nach den übermittelten Lichtbildern zu der Zaunanlage entlang der Grundstücksgrenze zwischen den Flurstücken der Antragsteller unter Beigeladenen und auch unter Einbeziehung der Historie zwischen den Beteiligten, haben die Beigeladenen mit der Errichtung des Zaunes unmittelbar vor dem Badezimmer- und dem Kinderzimmerfenster des Wohnhauses der Beigeladenen nur deren Schädigung bezweckt, ohne ein eigenes Interesse zu verfolgen. Keiner der angeführten Gründe der Antragsteller ist geeignet, eine sachliche Rechtfertigung des Vorhabens darzustellen ((a.)). Vielmehr dient die Einfriedung nach summarischer Prüfung allein dem Zweck, die Beigeladenen zu schikanieren ((b.)).

(a.) Die von den Antragstellern vorgebrachten Gründe für die Errichtung des Zaunes sind entweder ungeeignet, das Vorhaben zu rechtfertigen, nicht erforderlich oder offensichtlich vorgeschoben, da sie im Widerspruch zu sonstigen Handlungen oder Angaben der Antragsteller stehen.

(aa.) So ist der in 20 cm Entfernung zur Hauswand der Beigeladenen errichtete Zaun nicht geeignet, den Schutz des Kindes der Beigeladenen vor einer Stolperfalle zu gewährleisten, da entlang der nördlichen Hauswand der Beigeladenen keine Stolperfalle droht. Die Antragsteller verweisen darauf, dass die entlang der Grundstücksgrenze verlegten L-Steine eine Stolperfalle für ihr Kleinkind darstellen würden. Auf dem Lichtbild in der Anlage K 21 etwa sind diese Steine gut erkennbar. Tatsächlich ragen sie, wie für L-Steine typisch, teilweise aus der Geländeoberfläche heraus. Dieser Teil der Steine grenzt indes unmittelbar an die Hauswand der Beigeladenen an, sodass ein Stolpern über sie hinweg nicht möglich und eine Einfriedung zum Schutz nicht notwendig ist.

(bb.) Soweit die Errichtung des Zaunes mit dem Schutz der Mauer vor dem Kind oder einem noch anzuschaffenden Hund begründet wird, erweist sich dieses Argument als sachfremd. Unabhängig davon, dass der Schutz der eigenen Außenmauer grundsätzlich dem Eigentümer, hier den Beigeladenen, im eigenen Interesse obliegt, ist eine Außenmauer gerade dafür vorgesehen, witterungsbedingte Einwirkungen sowie solche von Tieren und auch Kindern vom Grundstück bzw. dem Wohnraum im üblen Maße ab- bzw. auszuhalten mit der Folge, dass sie einerseits besonders robust gestaltet ist und andererseits gewisse Beeinträchtigungen durch den Eigentümer naturgemäß hinzunehmen aber auch zu erwarten sind. Dass von dem Kleinkind der Antragsteller oder aber einem – noch der Anschaffung vorbehaltenen – Hund aber über das gewöhnliche Maß hinausgehende Einwirkungen zu erwarten sind, ist nicht vorgetragen und auch nicht ersichtlich. Gleiches gilt für die vorhandenen Fenster, die jedenfalls von einem Kleinkind und einem Hund keiner Gefahr ausgesetzt sind. Ein Stabgitterzaun ist für den Schutz der nördlichen Außenwand also schon nicht erforderlich – offensichtlich ist er von den Beigeladenen auch nicht erwünscht.

(cc.) Der Zaun ist weiter nicht erforderlich, um die Einfriedung des Grundstückes zu gewährleisten. Denn die Einfriedung erfolgt in dem Bereich entlang der Grundstücksgrenze, auf den sich die Beseitigungsanordnung allein bezieht, durch die Hauswand der Beigeladenen selbst. Wie sich beispielsweise aus den Lichtbildern in den Anlagen K 23, K 24 und BG 1 ergibt, sind die Grundstücksgrenzen an beiden Seiten der Hauswand mit Einfriedungen vergleichbar mit der streitgegenständlichen versehen – und waren dies auch bereits vor Errichtung des streitgegenständlichen Abschnitts. Zwischen diesen seitlichen Einfriedungen befindet sich entlang

der Grundstücksgrenze die nördliche Hauswand der Beigeladenen. Dadurch ist gewährleistet, dass die nördliche Grundstücksgrenze vollständig befriedet ist, sodass das Eindringen Fremder nicht zu befürchten ist und auch waffen- oder sprengstoffrechtlichen Vorschriften, soweit sie auf das Vorhandensein einer Einfriedung abstellen, jedenfalls in Bezug auf den Abschnitt entlang der südlichen Grenze genüge getan wird.

Weiter können die Antragsteller der sich nicht darauf berufen, die Einfriedung schütze vor dem Eindringen fremder Personen durch die Fenster in der nördlichen Außenwand. Das Gericht ist auf Grundlage der vorgelegten Lichtbilder nicht davon überzeugt, dass auf diese Weise bereits Personen auf das Grundstück gelangt sind. Dafür genügen insbesondere nicht die nicht weiter aussagekräftigen Lichtbilder zu Spuren im Schnee unbekannter Herkunft und zum Aufenthalt einer nicht zu identifizierenden Person auf dem streitgegenständlichen Grundstück (Anlage K 25). Selbst wenn Unbefugte ein Interesse am Eindringen auf das streitgegenständliche Grundstück haben sollten, ist unwahrscheinlich, dass sie dazu die Fenster der Beigeladenen – mit oder ohne deren Wissen – nutzen. Da bei einem ernsthaften Interesse das Eindringen auf das streitgegenständliche Grundstück weiterhin über die nicht weiter gesicherten Einfriedungen im Osten und Westen des Grundstücks möglich ist, wäre ein ernsthaftes Bestreben der Sicherung des Grundstückes vielmehr etwa durch Bewegungsmelder, Alarmanlagen oder Überwachungskameras zu besorgen.

(dd.) Soweit die Antragsteller darauf verweisen, die streitgegenständliche Einfriedung diene dem Schutz vor Einsichtnahme auf ihr Grundstück, insbesondere des ihren höchstpersönlichen Wohnzwecken dienenden Gartens, erweist sich auch dieses Argument als vorgeschoben. Das zeigt der Vergleich mit der westlichen Grundstücksgrenze des streitgegenständlichen Grundstücks. Hier befindet sich zwar ebenfalls eine Einfriedung, allerdings ohne Sichtschutz (vgl. Anlagen K 25 (2. Abbildung) und AG 1). Die Einsicht vom westlichen Nachbargrundstück (Flurstück) ist somit problemlos möglich, dessen östliche, ebenfalls mit Fenstern versehene Gebäudewand liegt lediglich 10 m von der Terrassenfläche der Antragsteller entfernt. Das Argument des Schutzes vor Einsichtnahme durch Nachbarn erweist sich dadurch als lediglich vorgeschoben. Dies ergibt sich überdies aus dem Argument der Antragsteller, wonach als milderes Mittel in der Beseitigungsanordnung eine Entfernung des Sichtschutzes hätte angeordnet werden können. Ein milderes Mittel setzt voraus, dass das Mittel gleich effektiv aber weniger eingriffsintensiv ist, um das behördliche Ziel zu erreichen. Betrachten die Antragsgegner die Entfernung des Sichtschutzes als ein solches milderes Mittel, kann es sich bei dem Sichtschutz nicht um den Zweck der Einfriedung handeln, denn durch Entfernung des Sichtschutzes würde dieser Zweck entfallen.

(ee.) Machen die Antragsteller schließlich geltend, die Einfriedung zum Schutz der Beigeladenen vor Einsichtnahme insbesondere in das Badezimmer errichtet zu haben, erweist sich dies Argument ebenfalls als vorgeschoben. Die beim Antragsgegner eingelegten Beschwerden der Beigeladenen zeigen, dass die Einfriedung tatsächlich keinesfalls in ihrem Interesse ist. Unabhängig davon ist es auch hier Sache der Beigeladenen, für entsprechende Schutzvorrichtungen zu sorgen, etwa durch Spiegelfolie oder Rollos. Den Antragstellern steht es frei, den Blick in eine andere Richtung zu wenden oder etwa ihren privaten Sitzbereich in angemessenem Abstand zu den Fenstern abzuschirmen, um zu verhindern, dass ihr Blick auf das Badezimmerfenster fällt.

(b.) In Ermangelung eines sachlichen Grundes ist die Einfriedung nach summarischer Prüfung offenkundig allein aus dem Grund errichtet worden, um die Missgunst der Antragsteller gegenüber den Beigeladenen zum Ausdruck zu bringen.

(aa.) Die mit Sichtschutz versehene Einfriedung ist mit 20 cm Entferndung unmittelbar vor dem Bade- und dem Kinderzimmerfenster errichtet. Insbesondere mit Blick auf das Kinderzimmerfenster stellt der Zaun – ob wie bisher mit Sichtschutz oder ohne – eine unzumutbare Beeinträchtigung bereits auf Grund der damit einhergehenden einmauernden Wirkung hervor. Dies wird aus den Anlagen BG 1 (Foto 2) und K 23 deutlich. Etwas anderes folgt auch nicht aus der breiten Ausgestaltung der Flügelfenster des Kinderzimmers. Wie auf den Lichtbildern der genannten Anlagen ersichtlich, verbleiben nur einige Zentimeter im oberen Fensterbereich. Die großzügig gestaltete Sicht trifft damit ganz überwiegend auf die mit Sichtschutz ausgestaltete Einfriedung. Soweit die Antragsteller darauf verweisen, es bestehe kein Recht auf einen „schönen Ausblick“, verkennen sie, dass den Beigeladenen hier nicht die Art des Ausblicks, sondern weitestgehend der Ausblick selbst genommen wird, was eine einmauernde Wirkung hervorruft.

(bb.) Darüber hinaus bewirkt die bisherige Ausführung des Klägers mitsamt Sichtschutz auch eine erhebliche Beeinträchtigung der Belichtung und Belüftung der Zimmer. Unabhängig von der Frage der bauordnungsrechtlichen Zulässigkeit führt dies ebenfalls zu einer erheblichen Beeinträchtigung für die Beigeladenen bzw. ihr Kind, deren Herbeiführung nur als unlauter bezeichnet werden kann. Der Verweis auf die Möglichkeit, die Fenster nach innen zu öffnen, führt zu keinem anderen Ergebnis. Die das Fenster weitestgehend verdeckende Einfriedung ist nach summarischer Prüfung geeignet, die Durchlüftung der Zimmer jedenfalls erheblich zu erschweren. Etwas anderes ergibt sich nicht aus dem Umstand, dass die Fenster in Richtung Norden ausgerichtet sind und somit kein direktes Sonnenlicht auf sie einfällt. Denn auch nach Norden ausgerichtete Fenster sind geeignet und erforderlich, um die Belichtung von Zimmern

zu gewährleisten. Dies zeigt sich nicht zuletzt aus den bauordnungsrechtlichen Bestimmungen, die auch zum Schutz der Gesundheit eine Mindestgrößere für Fenster von Aufenthaltsräumen vorsehen (vgl. § 47 Abs. 2 Satz 2 SächsBO).

(cc.) Gegen einen Verstoß gegen das Schikaneverbot spricht auch nicht der konkrete Verfahrensablauf. Unabhängig von der Frage, ob eine entsprechende Auskunft des Antragsgegners eine legalisierende Wirkung des bauplanungsrechtswidrigen Vorhabens bewirken könnte, ist dieser bereits nicht widersprüchlich oder rechtsmissbräuchlich verlaufen.

In seiner E-Mail vom 8. April 2020 hat der Antragsteller zu 1 bereits nicht zum Ausdruck gebracht, dass er beabsichtigt, eine Einfriedung in unmittelbarer Nähe zu der nördlichen Hauswand der Beigeladenen zu errichten. Vielmehr geht es darin um die übrige Einfriedung, insbesondere an der westlichen und östlichen Grenze. Aus der E-Mail 30. Juni 2021 lässt sich zwar entnehmen, was die Antragsteller beabsichtigten. So heißt es, der Doppelstabzaun solle an der „südlichen hinteren Ecke des Flursücks " beginnen und „entlang der Grenze bis zum Ende des Hauses“ errichtet werden. Wegen der Lage des Hauses auf dem Nachbargrundstück werde der Zaun nicht unmittelbar an der Grundstücksgrenze, sondern auf dem streitgegenständlichen Grundstück errichtet. Auch wenn sich hier die Absichten des Antragstellers entnehmen ließen, führt die Ankündigung nicht dazu, dass das Vorhaben legitimiert würde. Insbesondere hat der Antragsgegner auch nicht zum Ausdruck gebracht, dass das konkrete Vorhaben rechtmäßig ist, sondern auf die grundsätzliche Verfahrensfreiheit von Einfriedungen nach § 61 Abs. 1 Nr. 7 lit. a SächsBO, die Abstandsregelungen und die allgemeine Pflicht zur Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften verwiesen.

Vielmehr bestätigt der konkrete Verfahrensablauf die Annahme, dass die Einfriedung allein aus Missgunst zu den Beigeladenen errichtet worden ist. Während sich die Antragsteller bereits am 30. Juni 2021 über die Zulässigkeit der Einfriedung unmittelbar vor der nördlichen Außenwand informierten und – ihren Angaben entsprechend – aufgrund der Antwort des Antragsgegners von der Zulässigkeit ausgingen, errichteten sie die Einfriedung erst etwa 2,5 Jahre später im Januar 2024. In der Zwischenzeit fand das Klageverfahren gerichtet auf Aufhebung der Baulast beim Verwaltungsgericht Leipzig statt. Das Klageverfahren verfolgte das Ziel, durch Aufhebung der Baulast die Rechtsgrundlage für die beiden Fenster in der Grenzwand der Beigeladenen zu entziehen. Es spricht einiges dafür, dass die Antragsteller nach dem erfolglosen Klageverfahren ihren Verdruss über die Fenster in der nördlichen Hauswand des Hauses der Beigeladenen durch „Verschließen“ der besagten Fenster mittels der streitbefangenen Einfriedung zum Ausdruck bringen wollten.

(dd.) Gegen einen Verstoß gegen das Schikaneverbot spricht schließlich auch nicht, die von den Antragstellern behauptete Rücksichtslosigkeit des Einbaus der Fenster in der nördlichen Grenzwand der Beigeladenen. Denn der Einbau der Fenster ist erst nach Eintragung der entsprechenden Baulast und damit im Einklang mit den bauordnungsrechtlichen Vorschriften erfolgt. Unabhängig von der Frage, ob die Baulast auch die Antragsteller im Einzelnen bindet, war jedenfalls die im Klagewege durch die Antragsteller bemühte Aufhebung der Baulast erfolglos mit dem Ergebnis, dass sie die Beigeladenen bzw. deren Fenster in der nördlichen Gebäudewand weiter legalisiert. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der Intention der Plangeber des Bebauungsplans. Dieser sah lediglich die nördliche Grenzbebauung auf den Grundstücken im Festsetzungsgebiet „H 2“ vor. Dass diese zwingend als Grenzwand fensterlos ausgestaltet werden müssen, ist hingegen nicht im Bebauungsplans festgesetzt. Dies folgt aus den bauordnungsrechtlichen Vorschriften zu Brandwänden, aber nicht aus dem Bebauungsplan. Danach dürfen Gebäudeabschlusswände als Brandwände in der Regel keine Öffnungen enthalten (vgl. § 30 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, Abs. 8 Satz 1 SächsBO), außer es ist ein Abstand von mindestens 5 m zu bestehenden oder nach den baurechtlichen Vorschriften zulässigen künftigen Gebäuden gesichert (§ 30 Abs. 2 Nr. 1 2. Hs. SächsBO) – wie etwa durch Eintragung einer Baulast.

(2.) Es bleibt der Prüfung im Hauptsache vorbehalten, ob der Antragsgegner das ihm in § 80 Satz 1 SächsBO bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen eingeräumte Ermessen fehlerfrei ausgeübt hat. Während keine Bedenken hinsichtlich des ausgeübten Entschließungsermessens bestehen ((a.)), bestehen mit Blick auf eine mögliche teilweise Beseitigungsanordnung Zweifel hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Ausübung des Auswahlermessens ((b.)).

(a.) Der Antragsgegner hat das Entschließungsermessen fehlerfrei ausgeübt. Es spricht vieles dafür, dass das Ermessen des Antragsgegners auf bauaufsichtliches Einschreiten nach § 80 Satz 1 SächsBO vorliegend auf Null reduziert und der Antragsgegner daher gegenüber den Antragstellern zum Einschreiten verpflichtet war.

Das Ermessen bei Erlass einer Beseitigungsverfügung ist kein freies, sondern ein auf die Beseitigung der Störung gerichtetes intendiertes Ermessen. Dies bedeutet, dass die Bauaufsichtsbehörde bei Feststellung eines Baurechtsverstoßes i.d.R. einzuschreiten hat und lediglich in atypischen Fällen davon ermessensgeleitet absehen kann (OVG Berlin, Beschl. v. 26. Juni 2017 - OVG 10 N 27.14 -, juris Rn. 14 m. w. N.). Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn ein Vorhaben gegen nachbarschützende Vorschriften verstößt, es sei denn es liegen außergewöhnliche Umstände vor, die ein Absehen davon rechtfertigen können. Von einem Einschreiten kann die Bauaufsichtsbehörde in diesen Fällen nur absehen, wenn eine atypische

Fallkonstellation vorliegt. Ein Absehen vom Einschreiten ist insbesondere dann gerechtfertigt, wenn der Nachbar trotz der Verletzung nachbarschützender Vorschriften ausnahmsweise tatsächlich nicht spürbar beeinträchtigt ist (SächsOVG, Urt. v. 18. Oktober 2018 - 1 A 84/16 -, juris Rn. 36 f. m. w. N.).

Dies zugrunde gelegt spricht einiges dafür, dass auch bei einer Verletzung des Schikaneverbotes das behördliche Entschließungsermessen intendiert ist. Zwar ist nach der Auffassung des Gerichts das Schikaneverbot gerade keine Ausgestaltung des drittschützenden Rücksichtnahmegebotes. Jedoch werden mit Blick auf die maßgebliche Ursache der Rechtsverletzung, die allein in der Motivation des Störers – hier des Antragstellers – liegt, selten eigene schutzwürdige Belange einem Einschreiten entgegenstehen können. Die allein unlauteren Zwecke, die die Errichtung des Vorhabens begründen und letztlich auch zur materiellen Rechtswidrigkeit führen, rechtfertigen überdies in der Regel keine andere Rechtsfolge als die Anordnung der Beseitigung nach § 80 Satz 1 SächsBO. Ein besonderer Einzelfall, der ausnahmsweise eine andere Betrachtung begründen würde, ist hier ebenfalls nicht ersichtlich.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem möglicherweise zu Unrecht unterlassenen Einschreiten des Antragsgegners gegen den Dachausbau durch die Beigeladenen. Unabhängig von der Frage, ob die Ausgestaltung ihres Dachgeschosses durch die Beigeladenen gegen bauplanungsrechtliche Vorschriften verstößt oder geeignet ist, Rechte der Antragsteller zu verletzen, liegt jedenfalls keinen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz vor. Zwar haben Bauaufsichtsbehörden grundsätzlich in Fällen, in denen eine größere Zahl von Gebäuden in vergleichbarer Weise rechtswidrig genutzt werden, bei ihrer Ermessensbetätigung das aus Art. 3 Abs. 1 GG und Art. 18 Abs. 1 Sächsische Verfassung - SächsVerf - abzuleitende Willkürverbot zu beachten, d. h. die Behörde darf ihr Ermessen beim bauaufsichtlichen Einschreiten nicht ohne erkennbaren Grund unterschiedlich, System widrig oder planlos ausüben. Gleichwohl vermittelt das prinzipiell keinen Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht (SächsOVG, Beschl. v. 23. September 2014 - 1 B 125/14 -, juris Rn. 12, m. w. N.). Dieser Grundsatz ist auf baurechtswidrig errichtete Anlagen bzw. auf ein bauaufsichtliches Einschreiten in Form einer Beseitigungsanordnung entsprechend anzuwenden. Vorliegend fehlt es aber bereits an dem erforderlichen, mit dem Bauvorhaben - hier der Errichtung der Einfriedung - vergleichbaren Bezugsfall. Ein Anknüpfungspunkt für die Vergleichbarkeit zwischen dem behaupteten rechtswidrigen Dachgeschossausbau einerseits und der Einfriedung andererseits ist nicht ersichtlich, insbesondere ergibt sich dieser nicht aus dem jeweiligen Bezug zu der gemeinsamen Grundstücksgrenze der Antragsteller und der Beigeladenen.

Auch soweit die Antragsteller auf die vergleichbaren Stabmattenzäune in der Nachbarschaft der Antragsteller verweist, gegen die der Antragsgegner nicht eingeschritten sei, fehlt es – den beigefügten Lichtbildern nach – an einer Vergleichbarkeit, weil keiner der Zäune ersichtlich in unmittelbarer Nähe vor Fenstern von Nachbarhäusern errichtet wurden. Auch darüber hinaus besteht – soweit ersichtlich – kein Bedarf für bauaufsichtliches Einschreiten. Entsprechend wurde die Beseitigungsanordnung auf diesen Teil der Grundstückseinfriedung der Antragsteller beschränkt.

(b.) Offen bleibt im Zuge der summarischen Prüfung, ob der Antragsgegner sein Auswahlermessen ordnungsgemäß ausgeübt hat. Die verwaltungsgerichtliche Prüfung beschränkt sich dabei nach § 114 Satz 1 VwGO auf die Überprüfung der Ermessensausübung dahingehend, ob bei Erlass des Verwaltungsaktes die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten wurden oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht ist. In Betracht kommt hier ein Fall der Ermessensüberschreitung, da möglicherweise ein milderes Mittel zur Herstellung rechtmäßiger Zustände hätte gewählt werden können.

(aa.) Als milderes Mittel kommt nicht die Entfernung des Sichtschutzes in Betracht. Denn die beeinträchtigende Wirkung durch die dann verbleibenden, engstehenden Gitterstäbe in 1,8 m Höhe bliebe dann jedenfalls in Bezug auf die einsperrende Wirkung erhalten. Insbesondere bei dem weit gestalteten Kinderzimmer Fenster dem - wie beim Badezimmer - im oberen Bereich nur wenige „freie“ Zentimeter verbleiben, würde die großflächige Vergitterung diese Wirkung aufrechterhalten.

(bb.) Allerdings wäre möglicherweise als milderes Mittel die Herabsetzung der Einfriedung auf die Höhe der Unterkante der Fenster oder die Umgestaltung dergestalt, dass die Fensteröffnungen ausgelassen werden, anzuordnen gewesen. Durch eine entsprechende Anordnung wäre die beeinträchtigende Wirkung gegenüber den Beigeladenen beseitigt. Insbesondere wäre auch die angeführte Befürchtung der Entstehung von sogenannten „Schmutzecken“ begegnet worden, da der 20 cm breite Streifen zwischen Einfriedung und Hauswand dann jedenfalls von oben hätte gesäubert werden können und auch das anstauen von Feuchtigkeit durch die Möglichkeit der Luftzufuhr von oben und - durch möglicherweise Anordnung der Entfernung des Sichtschutzes - auch seitlich gewährleistet wäre.

(cc.) Ob einer solchen Teilbeseitigungsanordnung indes rechtliche Gründe etwa in Gestalt der eingetragenen Baulast auf dem Vorhabengrundstück entgegenstehen, kann im Zuge des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens nicht abschließend bewertet werden.

Die Frage, inwieweit die eingetragene Baulast die Antragsteller bindet, erfordert eine vertiefte rechtliche Auseinandersetzung mit dem Verfahren und zeitlichen Ablauf bei Eintragung der Baulast und den sich daraus ergebenden rechtlichen Wirkungen. Eine solche kann im Zuge des Eilrechtschutzverfahrens nicht erfolgen, zumal eben diese Frage auch im gerichtlichen Hauptsacheverfahren vor dem Verwaltungsgericht Leipzig (Az.: 5 K 1786/21) offen geblieben ist. Ebenfalls bleibt es der Prüfung im Hauptsacheverfahren vorbehalten, ob eine verbleibende Einfriedung überhaupt im Widerspruch zu den Vorgaben der Baulast stünden. Nach der Baulast sind in dem unbebauten Teil des Vorhabengrundstücks in einer Breite von 5 m jegliche Errichtungen von Gebäuden ausgeschlossen. Die Freifläche ist auf Dauer ausschließlich so zu nutzen, dass eine Brandgefährdung ausgeschlossen wird. Ob trotz der Errichtung eines Zauns bis zur unteren Fensterkante der nördlichen Hauswand der Beigeladenen oder aber um die Fensteröffnungen herum bis zu einer Höhe von 1,6 m – 1,8 m eine Brandgefährdung dauerhaft ausgeschlossen wäre, kann im Zuge des Eilverfahrens nicht entschieden werden. Dies hängt neben der Materialbeschaffenheit und -verarbeitung des Zaunes, insbesondere auch von der Zugänglichkeit des Freibereichs von 20 cm zwischen der Einfriedung und Außenwand der Beigeladenen sowie der Sicherstellung der Bereinigung dieses Zwischenraums ab und bedarf der umfassenden Aufklärung Hauptsacheverfahren.

bb. Die aufgrund der offenen Erfolgsaussichten im Hauptsacheverfahren durchzuführende umfassende Interessenabwägung ergibt ein Überwiegen des Vollzugsinteresses des Antragsgegners. Dieses folgt aus dem durch den Antragsgegner bei Anordnung der sofortigen Vollziehung berücksichtigten Interesse der Beigeladenen. Die ausreichende Belichtung und Belüftung der Aufenthaltsräume einer Wohnung ist aus gesundheitlichen Gründen erforderlich. Solange die Einfriedung in 20 cm Entfernung insbesondere zu dem Kinderzimmer erhalten bleibt, ist insbesondere mit Blick auf die notwendige Belichtung die durch Art. 2 Abs. 2 GG besonders geschützte Gesundheit (des dort lebenden Kindes) der Beigeladenen beeinträchtig. Hinzu kommt die einmauernde Wirkung, die die Einfriedung den Beigeladenen vermittelt und die insbesondere die Nutzung des Kinderzimmers in erheblicher Weise beeinträchtigt. Dies gilt umso mehr, als keine Zweifel an der Rechtswidrigkeit des Vorhabens bestehen, soweit es die Fläche unmittelbar vor den Fenstern betrifft.

Dagegen ist das Interesse der Antragsteller auf Erhaltung ihrer Einfriedung von nicht besonders großem Gewicht. Die Einfriedung kann ohne Substanzverlust abgebaut werden. Im Fall eines erfolgreichen Hauptsacheverfahrens wäre es den Antragstellern daher möglich und zumutbar, den aktuellen Zustand wiederherzustellen.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1, Abs. 3 Hs. 1, §§ 159, 162 Abs. 3 VwGO. Die Festsetzung des Streitwerts wurde mangels Kenntnis von dem Zeitwert der Einfriedung (vgl. Nr. 9.5 des Streitwertkataloges) auf den Auffangwert zurückgegriffen § 53 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 52 Abs. 2 Gerichtskostengesetz - GKG i. V. m. Nr. 1.5 des Streitwertkatalogs.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten – mit Ausnahme der Streitwertfestsetzung - die Beschwerde an das Sächsische Oberverwaltungsgericht zu.

Die Beschwerde ist beim Verwaltungsgericht Leipzig innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht schriftlich einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Die Schriftform ist auch bei Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4611) zuletzt geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gewahrt. Verpflichtet zur Übermittlung als elektronisches Dokument in diesem Sinne sind ab 1. Januar 2022 nach Maßgabe des § 55d VwGO Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse; ebenso die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Vor dem Sächsischen Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten – außer im Prozesskostenhilfeverfahren – durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 und 5 VwGO, § 5 Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz). Dies gilt bereits für die Einlegung der Beschwerde beim Verwaltungsgericht Leipzig.

Gegen die Streitwertfestsetzung steht den Beteiligten die Beschwerde zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,- € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Streitwertbeschwerde ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Leipzig schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Schriftform ist auch bei Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung gewahrt. Verpflichtet zur Übermittlung als elektronisches Dokument in diesem Sinne sind ab 1. Januar 2022 nach Maßgabe des § 55d VwGO die dort genannten Personen. Der Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten bedarf es bei der Streitwertbeschwerde nicht.

Anschrift des Verwaltungsgerichts Leipzig:

Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig

Anschriften des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts:

Hausanschrift: Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen
Postanschrift: Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Postfach 4443, 02634 Bautzen

Dr. Krone

Die Übereinstimmung der elektronischen Abschrift mit der Urschrift wird durch qualifizierte elektronische Signatur beglaubigt.

Leipzig, den 30.09.2024

Verwaltungsgericht Leipzig

Fiege

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle